

07.11.96

Antrag

des Länder

Nordrhein-Westfalen und Sachsen-Anhalt

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Baugesetzbuchs und zur
Neuregelung des Rechts der Raumordnung (Bau- und
Raumordnungsgesetz 1998 - BauROG)**

Punkt 19 c der 704. Sitzung des Bundesrates am 8. November 1996

Der Bundesrat möge anstelle der Ausschlußempfehlungen in den Ziffern 156 bis 158 der Drucksache 635/2/96 wie folgt beschließen:

Artikel 7 erhält folgende Fassung:
Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes

Das Bundesnaturschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. März 1987 (BG Bl I S. 889) zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. August 1993 (BG Bl I S. 1458) wird wie folgt geändert:

§ 8 a wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach Satz 2 wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:
"Dabei sind entsprechende Festsetzungen auch in Bebauungsplänen mit räumlich getrennten Teilbereichen zulässig".
 - bb) Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden die Sätze 4 und 5
 - cc) Der bisherige Satz 5 wird Satz 6 und wie folgt geändert:
Die Wörter "Sätze 1 bis 4" werden durch die Wörter "Sätze 1 bis 5" ersetzt.
- b) In Absatz 3 Satz 2 und Absatz 5 Nr. 1 werden die Wörter "Absatz 2 Satz 4" jeweils durch die Wörter "Absatz 1 Satz 5" ersetzt.

Begründung

Im Rahmen der Aufstellung von Bebauungsplänen entscheiden die Träger der Bauleitplanung auch über Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen. Dafür standen in der Vergangenheit wegen der Kleinräumigkeit von Bebauungsplänen und der angestrebten Dichte der Bebauung häufig keine Flächen zur Verfügung. Um aber die Verfügbarkeit von Flächen sicherzustellen, ist es notwendig, Teilbebauungspläne für Festsetzungen zuzulassen, die dazu dienen, die zu erwartenden Beeinträchtigungen des Naturhaushalts auszugleichen, zu ersetzen oder zu mindern. Dieses Vorgehen war bisher rechtlich streitig.

...

635/17/96

- 2 -

Nr. 1 Buchstabe a, aa stellt jetzt ausdrücklich klar, daß die Festsetzung räumlich getrennter Teilbereiche eines Bebauungsplanes zur Gewährleistung landespflegerischer Kompensationsmaßnahmen unzweifelhaft zulässig ist. Für diese Fälle wird damit auch die Refinanzierbarkeit von Maßnahmeaufwendungen der Gemeinden sichergestellt. Gleichzeitig wird deutlich, daß es sich bei Bebauungsplänen mit räumlich getrennten Teilbereichen formal um einen Bebauungsplan mit mehreren Geltungsbereichen handelt.

Nr. 1 Buchstaben a, bb sowie cc und b behandeln redaktionelle Folgeänderungen.